

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für die entgeltliche Nutzung von Spielgeräten (Spielgerätesteuersatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1, 2 und 3 des niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Art 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Ovelgönne in seiner Sitzung am 24.06.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde erhebt eine Vergnügungssteuer in Gestalt einer Spielgerätesteuer.

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnlichen Apparaten, Geräten oder Automaten in

- a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
- b) an sonstigen Orten wie Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielgeräte gelten insbesondere auch Computer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden können, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn das Spielgerät ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. das Halten von Spielgeräten nach § 1 im Rahmen von Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen;
2. das Halten von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Art ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind;
3. Musikautomaten;
4. der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen;

§ 3 Steuerschuldner

1. Steuerschuldner/in ist bei Spielgeräten im Sinne von § 1 diejenige / derjenige, der / dem die Einnahmen zufließen.
2. Steuerschuldner/in sind auch der/die Besitzer/in der Räumlichkeit, in denen Spielgeräte nach § 1 aufgestellt sind, wenn er / sie für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder sonstigen Vorteil erhält, der/die wirtschaftliche Eigentümerin der Spielgeräte oder der/die Besitzer/in der Räume oder Grundstücke, in/auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er / sie im Rahmen der Veranstaltung

Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

3. Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

§ 4 Erhebungsform

Die Steuer wird erhoben als Steuer für Spielgerätesteuer.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung des jeweiligen Spielgerätes an den in § 1 genannten Orten.
Erfolgt die Aufstellung des Spielgerätes nach dem ersten Tag des Monats, so beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Aufstellung folgt.
2. Die Steuerpflicht endet in den Fällen des § 1 mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Spielgerät außer Betrieb genommen wird.

§ 6 Bemessungsgrundlage

1. Die Spielgerätesteuer nach § 4 bemisst sich bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung.
2. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
3. Besitzt ein Spielgerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Spieleinrichtungen als ein Spielgerät. Spielgeräte mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge, z.B. durch separate Geldeinwürfe, ausgelöst werden können.
4. Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Geräteiname, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte. Ist ein Spielgerät nicht als manipulationssicher anzusehen, ist die Gemeinde zur Schätzung des Einspielergebnisses berechtigt.

§7 Steuersätze

1. Bei der Steuer für Spiel-, Geschicklichkeits- Unterhaltungs- und ähnlichen Apparaten, Geräte oder Automaten beträgt der Steuersatz
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. a) bei
 - a) Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit 10 v.H. des Einspielergebnisses
 - b) Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. b) bei	
a) Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit	5 v.H. des Einspielergebnisses
b) Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit	15,00 Euro
3.a) von Personalcomputern ohne Multimediaausstattung	5,00 Euro
b) von Personalcomputern ohne Multimediaausstattung (z.B. Joystick, Soundkarte, Soundboxen, Vorinstallierte Spiele und Möglichkeit zur Nutzung des Internets)	10,00 Euro
4. an allen in § 1 genannten Orten für Spielgeräte mit denen Sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben	500,00 Euro

je Spielgerät und Kalendermonat.

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer i.S.v. Nr. 4 sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Spielgerät installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdete Medien (BPjM) in der Liste der jugendgefährdeten Medien aufgenommen wurde.

§ 8 Erhebungszeitraum

Bei Spielgeräten i. S. v. § 1 gilt der Kalendermonat.

§ 9 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit dem Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

1. Der/die Steuerschuldner/in (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Ovelgönne vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
2. Es handelt sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. d. § 11 NKAG i. V. m. §§ 150 u. 168 AO. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.
3. Bei Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit i. S. d. § 7 ist der/die Steuerschuldner/in verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen.
4. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und den Kasseneinhalt enthalten müssen. Die Eintragung in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.
5. Die Steueranmeldung muss vom/von der Halter/in oder seinem/seiner Vertreter/in eigenhändig unterschrieben sein.

6. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Spielgerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
7. Gibt der/die Steuerschuldner/in seine/ihre Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so setzt die Gemeinde Ovelgönne die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest; gibt der/die Steuerschuldner/in die Erklärung nicht vollständig ab, so kann die Gemeinde Ovelgönne die Steuer durch schriftlichen Bescheid festsetzen. Dabei kann sie von der Möglichkeit der Schätzung der Bemessungsgrundlage (§ 13) und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen (§ 11) nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11

Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach Vorschrift des § 152 AO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12

Sicherheitsleistung

Die Gemeinde Ovelgönne ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

§ 13

Steuerschätzung

Soweit die Gemeinde Ovelgönne die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie die Besteuerungsgrundlagen schätzen. Es gilt § 162 AO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14

Fälligkeit

1. Der/die Steuerschuldner/in hat gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes an die Gemeindekasse zu entrichten.
2. Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 15

Anzeige- und Aufbewahrungsfristen

1. Der/die Steuerschuldner/in hat die erstmalige Aufstellung eines Spielgerätes vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. An den Spielgeräten ist ein Hinweisschild anzubringen, aus dem sich der vollständige Name (Firma bzw. Vor- und Nachname) und die Anschrift des/der Aufstellers/Aufstellerin ergibt. Ein Spielgerätetausch im Sinne des § 10 Abs. 6 braucht nicht angezeigt werden.
2. Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Spielgerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Spielgerätes gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.

3. Spielgeräte gelten als benutzbar, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein Spielgerät nicht mehr eingesetzt (z.B. defekt), so ist dieses abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Das Spielgerät ist spätestens am folgenden Werktag abzubauen.
4. Der/die Steuerschuldner/in hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

§ 16

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

1. Die Beschäftigten oder Beauftragten der Gemeinde Ovelgönne sind berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen, die Veranstaltungsräume während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen. Auf § 11 NKAG i.V.m. §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.
2. Sowohl der/die Veranstalter/in als auch der/die Eigentümer/in, der/die Vermieter/in, der/die Besitzer/in und der/die sonstige Inhaber/in der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestattete Beschäftigte oder Beauftragte der Gemeinde Ovelgönne zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume -auch während der Veranstaltungen- zu gewähren.
3. Die Gemeinde Ovelgönne ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff der AO durchzuführen.

§ 17

Mitwirkungspflichten des/der Steuerschuldner/in

Der/die Steuerschuldner/in und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Gemeinde Ovelgönne Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Ovelgönne vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und – in der Regel nach vorheriger Absprache- in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind der/ die Steuerschuldner/in oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage Auskünfte zu erteilen, oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder nicht Erfolg versprechend, so kann die Gemeinde Ovelgönne auch andere, z.B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Gemeinde unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder an Amtsstelle vorzulegen. Auf die Bestimmungen des § 11 NKAG i. V. m. §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

§ 18

Datenverarbeitung

1. Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Ovelgönne gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 1 und § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 des NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Ovelgönne erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die/den Steuerpflichtige/n nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 3 AO).

2. Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Absatz 2 NDSG getroffen worden.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer als Veranstalter/in vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
 1. § 10: Abgabe der Steuererklärung
 2. § 15 Abs. 1 bis 3: Anzeige der Inbetriebnahme oder von Veränderungen
 3. §§ 16 und 17: Erfüllung der ihm/ihr obliegenden Pflichten
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 20

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 14. Tag nach Ablauf des Tages der Verkündung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Ovelgönne vom 3. November 2005 außer Kraft.

Ovelgönne, 30.06.2014

Christoph Hartz
Bürgermeister

Bekanntmachung:

- Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch Nr. 22 vom 18.07.2014
- In Kraft getreten am 01.08.2014